

**Geschäftsverteilungsplan
des Landesarbeitsgerichts München für das
Geschäftsjahr 2017**



1. Vorsitz in den Kammern

1.1 Den Vorsitz führen in der

- Kammer 1: Präsident Dr. Wanhöfer
- Kammer 2: Vorsitzender Richter am LAG Waitz
- Kammer 3: Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Eulers
- Kammer 4: N. N.
- Kammer 5: Vorsitzende Richterin am LAG Nollert-Borasio
- Kammer 6: Vorsitzender Richter am LAG Dr. Künzl
- Kammer 7: Vorsitzender Richter am LAG Karrasch
- Kammer 8: Vorsitzender Richter am LAG Dyszak
- Kammer 9: Vizepräsidentin Dr. Förschner
- Kammer 10: Vorsitzender Richter am LAG Dr. Dick
- Kammer 11: Vorsitzender Richter am LAG Neumeier

1.2 Vertretung

1.2.1 Es werden vertreten:

- Der Vorsitzende der Kammer 1 durch die Vorsitzende der Kammer 9
- Der Vorsitzende der Kammer 2 durch den Vorsitzenden der Kammer 11
- Die Vorsitzende der Kammer 3 durch den Vorsitzenden der Kammer 10
- Der Vorsitzende der Kammer 4 durch die Vorsitzende der Kammer 5
- Die Vorsitzende der Kammer 5 durch den Vorsitzenden der Kammer 4
- Der Vorsitzende der Kammer 6 durch den Vorsitzenden der Kammer 7
- Der Vorsitzende der Kammer 7 durch den Vorsitzenden der Kammer 6
- Der Vorsitzende der Kammer 8 durch die Vorsitzende der Kammer 9
- Die Vorsitzende der Kammer 9 durch den Vorsitzenden der Kammer 8
- Der Vorsitzende der Kammer 10 durch die Vorsitzende der Kammer 3
- Der Vorsitzende der Kammer 11 durch den Vorsitzenden der Kammer 2

1.2.2 Ist der Vertreter/die Vertreterin verhindert, wird vertreten wie folgt:

Der Vorsitzende der Kammer 1 durch den Vorsitzenden der Kammer 2

Der Vorsitzende der Kammer 2 durch den Vorsitzenden der Kammer 4

Die Vorsitzende der Kammer 3 durch die Vorsitzende der Kammer 5

Der Vorsitzende der Kammer 4 durch den Vorsitzenden der Kammer 6

Die Vorsitzende der Kammer 5 durch den Vorsitzenden der Kammer 7

Der Vorsitzende der Kammer 6 durch den Vorsitzenden der Kammer 8

Der Vorsitzende der Kammer 7 durch die Vorsitzende der Kammer 9

Der Vorsitzende der Kammer 8 durch den Vorsitzenden der Kammer 11

Die Vorsitzende der Kammer 9 durch den Vorsitzenden der Kammer 10

Der Vorsitzende der Kammer 10 durch den Vorsitzenden der Kammer 2

Der Vorsitzende der Kammer 11 durch die Vorsitzende der Kammer 3

1.2.3 Ist auch der weitere Vertreter/die weitere Vertreterin verhindert, tritt an dessen/deren Stelle der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl, ausgehend vom weiteren Vertreter. Als nächsthöhere Ordnungszahl nach 11 gilt 2. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts vertritt, wenn alle anderen Vorsitzenden des Gerichts verhindert sind.

1.2.4 Wird im Fall der Ablehnung eines/einer Vorsitzenden auch der Vertreter/die Vertreterin abgelehnt, gilt die weitere Vertretungsregelung ausgehend von dem/der ursprünglich abgelehnten Vorsitzenden. Gleiches gilt für eine Selbstanzeige nach § 48 ZPO.

1.2.5 Zu Güterichtern gemäß § 64 Abs. 7 ArbGG i. V. m. § 54 Abs. 6 ArbGG werden Herr Präsident Dr. Wanhöfer (Kammer 1), Frau VRiLAG Nollert-Borasio (Kammer 5) und Herr VRiLAG Dr. Künzl (Kammer 6) bestimmt. Die dem Güterichterverfahren zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten werden entsprechend den Ziffern 3.1 und 3.2 verteilt. Die Zuteilung an Frau VRiLAG Nollert-Borasio beginnt am 01.07.2017.

Bei der Zuweisung eines Güterichterverfahrens bleibt die Kammer außer Betracht, in der der Zuweisungsbeschluss ergangen ist. Sollen mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien an das Güterichterverfahren abgegeben werden, werden sie der Kammer zugeteilt, an die das erste Verfahren zwischen diesen Parteien abgegeben wurde.

2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen

- 2.1 Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden zu den Sitzungen und/oder Beratungen nach der Reihenfolge in den Beisitzerlisten herangezogen.
- 2.2 Für die Kammern 1 bis 9 und 11 bestehen eine gemeinsame Beisitzerliste (Anlage 1) und für Eilfälle eine gemeinsame Hilfsliste (Anlage 2).
- 2.3 Für die Kammer 10 besteht wegen des Vertretungsverbots nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ArbGG eine von der für die Kammern 1 bis 9 und 11 aufgestellten Liste getrennte und gesonderte Beisitzerliste (Anlage 5). Für Eilfälle gilt auch hier die gemeinsame Hilfsliste (Anlage 2). Für die Reihenfolge der Heranziehung dieser ehrenamtlichen Richter/Richterinnen gelten die Regelungen für die Kammern 1 bis 9 und 11 entsprechend.

Ab 01.04.2017 tritt an die Stelle der Kammer 10 die Kammer 11 und umgekehrt. Für die Reihenfolge der Zuweisung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen aus der Anlage 5 bleibt der Kammerwechsel außer Betracht.

- 2.4 Für die von der Kammer 1 nach Ziffer 3.4.1 zu bearbeitenden Sachen bestehen eine gesonderte allgemeine Beisitzer- und eine Hilfsliste (Anlagen 3 und 4). Für Sachen, die ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen nach den in Ziffer 2.2 genannten Listen heranzuziehen.

3. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

3.1 Die anfallenden Sachen werden im Turnus auf die Kammern verteilt, soweit in den Ziffern 1.2.5 und 3.3 bis 3.13 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.2 Für Sa-, TaBV-, SaGa-, TaBVGa-, Ta-, SHa-, TaBVHa- und GRLa-Verfahren besteht ein gesonderter Turnus.

3.2.1 Der Turnus richtet sich nach der Reihenfolge der Nummern, unter denen die Sache in den Registern eingetragen wird.

Sämtliche Eingänge an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen erhalten unabhängig von der Form des Eingangs als Eingangsdatum das des darauf folgenden Arbeitstages und werden am übernächsten Tag verteilt.

Kommen am selben Tag in demselben Rechtsstreit mehrere Verfahren verschiedener Turnusarten zur Verteilung, so gilt Folgendes:

Der Turnus der SaGa- und TaBVGa-Verfahren geht dem aller anderen Verfahren vor.

Falls keine SaGa- oder TaBVGa-Verfahren zu verteilen sind, geht der Sa- und TaBV-Turnus vor. Falls keine Sa- oder TaBV-Verfahren zu verteilen sind, geht der SHa-Turnus vor.

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung werden sofort nach dem Eingang in das Register eingetragen. Gehen gleichzeitig mehrere dieser Sachen ein, wird für die Eintragung nach Ziffer 3.2.2 verfahren.

3.2.2 Gehen am selben Tag mehrere Sachen derselben Turnusart ein (Ziffer 3.2), so werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge der Berufungskläger, Beschwerdeführer und zweitinstanzlichen Antragsteller in das Register eingetragen.

Ist weder aus der Rechtsmittel- bzw. Antragsschrift noch aus einer vorliegenden erstinstanzlichen Akte ersichtlich, wer dies ist, so wird die Sache an das Ende der Reihenfolge gesetzt; mehrere derartige Sachen erhält dieselbe Kammer unter Anrechnung auf den Turnus.

Bei der Festlegung der alphabetischen Reihenfolge sind bei natürlichen Personen Artikel, Adelsprädikate und Titel sowie bei juristischen Personen das Wort „Firma“ und Zahlen nicht maßgebend.

Ist der Familienname nicht eindeutig feststellbar, so ist die erste Bezeichnung maßgebend.

Bei mehreren Rechtsmitteln eines Rechtsmittelführers richtet sich die Reihenfolge nach der Prozessregisternummer des Erstgerichts, beginnend mit der niedrigeren Prozessregisternummer.

Bei mehreren Rechtsmittelführern eines Rechtsmittels bestimmt der Name des Erstgenannten die Reihenfolge.

Gehen am selben Tag gegen dieselbe Entscheidung Rechtsmittel von mehreren Parteien/Beteiligten ein, bestimmt sich die Zuteilung nach dem Namen des/der erstinstanzlichen Beklagten.

- 3.2.3 Solange bis die Kammerzuständigkeit nach den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 feststeht, übernimmt die Bearbeitung aller Sachen ohne Anrechnung auf den SHa- bzw. TaBVHa-Turnus vorläufig die Kammer, der zuletzt eine Sa-Sache zugeteilt wurde. Dies begründet keine Zuständigkeit nach Ziffer 3.10 des Geschäftsverteilungsplans. Sofern der/die Vorsitzende dabei eine den Parteien/Beteiligten oder Dritten mitzuteilende Entscheidung oder Anordnung trifft, erhält diese das nächste SHa- oder TaBVHa-Aktenzeichen.
- 3.2.4 Die Kammern 4 und 5 werden bei den Sa-, TaBV-, SaGa-, TaBVGa- und TaVerfahren in jedem vierten Turnus ausgelassen. Für die Kammer 9 gilt dies in jedem dritten Turnus.
- 3.2.5 Die Kammer 1 nimmt am Sa- und TaBV-Turnus in der Weise teil, dass ihr in jedem 4. Turnus jeweils Verfahren zugeteilt werden. Die nach Ziffer 3.4.1 zuzuteilenden Sachen werden auf den Turnus angerechnet. Im Übrigen werden der Kammer 1 die in Ziffer 3.4 genannten Angelegenheiten zugeteilt.

3.2.6 Die Kammer, in der der gemäß Ziffer 1.2.5 des Geschäftsverteilungsplans bestimmte Güterichter den Vorsitz führt, wird nach jeder Zuweisung eines Falles gemäß § 64 Abs. 7 i. V. m. § 54 Abs. 6 ArbGG (Vergabe der Güterichteraktenzeichen durch das ZR) bei der nächsten turnusmäßigen Zuweisung eines Sa-Verfahrens einmal ausgelassen. Bei der Zuweisung der Fälle gelten mehrere Verfahren zwischen den gleichen Parteien wie auch Verfahren nach Ziffer 3.3.1 als ein Verfahren, gleichgültig, in welcher Kammer oder Instanz sie anhängig sind.

3.2.7 Die Kammer 3 wird am Anfang des Kalenderjahres drei Mal bei der Zuteilung von Sa-Sachen ausgelassen. Die Kammer 6 wird bei der Zuteilung von TaBV-Verfahren bei jedem 4. Turnus ausgelassen.

3.3 Für Parallelsachen gilt:

3.3.1 Parallelsachen sind Rechtsmittel desselben Zuteilungstages, bei denen Identität auf Seiten einer Partei bzw. ihres Rechtsnachfolgers und ein im Wesentlichen identischer Lebenssachverhalt, aus dem ein gleichartiger Streitgegenstand abgeleitet wird, besteht.

Für Parallelsachen ist die Kammer zuständig, der am Zuteilungstag die erste der Parallelsachen zufällt. Von der Zuteilung von Parallelsachen wird die Kammer 1 ohne Anrechnung auf den Turnus ausgenommen.

Bei bis zu zehn Parallelsachen werden höchstens drei und für je angefangene weitere zehn Parallelsachen zusätzlich eine Sache auf den Turnus angerechnet, insgesamt jedoch höchstens sechs.

Die Zuständigkeit für Parallelsachen geht einer Sonderzuständigkeit nach Ziffer 3.10 vor.

3.3.2 Erneut oder mehrfach oder von mehreren Parteien/Beteiligten eingelegte Berufungen, Beschlussbeschwerden, Rechtsmittel in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren sowie Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren in Beschlussverfahren gegen dieselbe Entscheidung werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer bearbeitet, der die erste Berufung, Beschlussbeschwerde, Berufung in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren bzw. Beschlussbeschwer-

de in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren zugeteilt wurde. Dies gilt entsprechend für Beschwerden, die denselben Gegenstand betreffen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in einem bereits anhängigen Rechtsmittelverfahren werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der für das Hauptsacheverfahren zuständigen Kammer bearbeitet.

3.4 Die Kammer 1 ist zuständig für:

3.4.1 alle Sachen, die vom Arbeitsgericht Kempten - Gerichtstag Lindau - entschieden worden sind;

3.4.2 Anträge des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration oder der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen in den Fällen der §§ 21 Abs. 5, 27 Satz 1 und 37 Abs. 2 ArbGG;

3.4.3 die Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß §§ 28 und 37 Abs. 2 ArbGG;

3.4.4 alle Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO;

3.4.5 Anfechtungen der Präsidiumswahl eines Arbeitsgerichts mit mindestens acht Richterplanstellen oder des Landesarbeitsgerichts;

3.4.6 Feststellungen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter;

3.4.7 alle Verfahren, die das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren betreffen (Oa-Verfahren);

3.4.8 alle Verfahren nach § 98 Abs. 2 ArbGG (BVL- und BVLHa-Verfahren).

3.5 AR-Sachen als richterliche Geschäfte erledigt die Kammer 2.

- 3.6 Die Kammer 9 ist zuständig für Verfahren, an denen beteiligt sind:
- das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz;
 - das Bundeskriminalamt oder das Bayerische Landeskriminalamt;
 - der Bundesnachrichtendienst;
 - Dienststellen des Militärischen Abschirmdienstes.
- 3.7 Für Beschwerden in Kostensachen gilt:
- 3.7.1 Beschwerden nach §§ 103 ff. ZPO, § 19 BRAGO, § 11 RVG, § 5 GKG und § 66 GKG werden der Kammer 11 zugeteilt.
- 3.7.2 Beschwerden nach § 55 RVG und § 128 BRAGO werden der Kammer 6 zugeteilt.
- 3.8 Der Kammer 8 werden keine Verfahren zugeteilt, die in erster Instanz in der 26. Kammer des Arbeitsgerichts München entschieden worden sind. Derartige Sachen werden der nach dem Turnus nachfolgenden Kammer zugeteilt. Dafür wird der Kammer 8 die an sich nach dem Turnus danach kommende Sache zugeteilt.
- 3.9 Sachen, die sich auf den Spruch einer Einigungs-, tariflichen Schieds- oder Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Entsprechendes gilt, wenn der/die Vorsitzende selbst bestellt werden soll oder bei einer vorangegangenen Befassung im Güterichterverfahren. Die Kammer wird dafür im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.
- 3.10 Der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende bereits mit der Angelegenheit befasst ist oder zuletzt befasst war, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugewiesen:
- 3.10.1 im selben Rechtsstreit alle Berufungen, Beschwerden, Beschlussbeschwerden und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit sie nicht unter die Ziffern 3.4 bis 3.8 fallen. Dies gilt nicht, wenn die Kammer 1 lediglich aufgrund von Ziffer 3.4.7 des Geschäftsverteilungsplans befasst war;
- 3.10.2 alle Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit sie die Fälle der Ziffern 3.10.3 und 3.10.4 betreffen;

3.10.3 im Falle der Zurückverweisung nach §§ 538, 577 ZPO ein späteres Rechtsmittel gleicher Art in derselben Sache;

3.10.4 Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts.

3.10.5 Ist in den Fällen der Ziffern 3.10.1 bis 3.10.4 der/die Vorsitzende ausgeschieden, so nimmt die Sache am allgemeinen Turnus teil.

3.11 Wird eine Sache zurückverwiesen, ohne dass das höhere Gericht eine andere, näher bezeichnete Kammer bestimmt hat, oder ist bei einer im Register ausgetragenen Sache das Verfahren fortzusetzen (z. B. Weiterbetreiben des Prozesses nach Weglegen der Akte, Vergleichsanfechtung, Anhörungsrüge), so geht die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus in die Kammer des/der Vorsitzenden, die vorher damit befasst war.

Ist dieser/diese Vorsitzende ausgeschieden oder ist an eine andere, nicht näher bezeichnete Kammer zurückverwiesen, nimmt die Sache erneut am allgemeinen Turnus teil.

Eine Anrechnung findet auch statt, wenn an eine andere, näher bezeichnete Kammer zurückverwiesen wurde.

3.12 Bei begründeter Ablehnung oder gesetzlichem Ausschluss eines/einer Kammervorsitzenden nimmt die Sache am allgemeinen Turnus unter Ausschluss der Kammer des/der Vorsitzenden, der/die an der Entscheidung über die Ablehnung mitgewirkt hat, teil. Die Kammer des/der abgelehnten oder ausgeschlossenen Vorsitzenden wird im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.

3.13 Verbindung und Trennung

3.13.1 Für eine Entscheidung über die Verbindung von Verfahren ist die Kammer zuständig, bei der von den zu verbindenden Verfahren dasjenige mit dem im Zeitpunkt der Verbindung niedrigsten Aktenzeichen anhängig ist. Die Kammer ist auch für das hinzuverbundene Verfahren zuständig.

3.13.2 Im Falle der Verbindung werden der Kammer, die die Verbindung ausspricht, die hinzuverbundenen Sachen auf den Turnus angerechnet, jedoch höchstens bis zu drei Sachen. Die abgebende Kammer wird nicht zusätzlich belastet.

3.13.3 Im Falle der Trennung erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

3.14 Nachträgliche Änderung der Kammerzuständigkeit/des Turnus

3.14.1 Ergibt sich aufgrund der Ziffern 3.4 bis 3.12 des Geschäftsverteilungsplans nachträglich, dass eine Sache in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fällt, so wird sie an die zuständige Kammer abgegeben. Die Übernahme und Abgabe erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus, soweit der Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt.

3.14.2 Stellt sich sonst nachträglich heraus, dass eine Sache nicht oder nicht dem richtigen Turnus zugeteilt worden ist, so ist wie folgt zu verfahren:

Bisher nicht im Turnus verteilte Sachen nehmen am nächsten offenen Turnus teil.

Die im unrichtigen Turnus eingetragene Sache wird dort als Erledigung behandelt und unter Beibehaltung der Kammerzuständigkeit ohne Anrechnung auf den Turnus im richtigen Turnus eingetragen.

3.15 Wird ein Verfahren vor der mündlichen Verhandlung dem Güterichterverfahren zugewiesen und dort erledigt, wird die abgebende Kammer in dem der Mitteilung der Erledigung an das Zentralregister nachfolgenden Turnus zusätzlich herangezogen.

3.16 „Unter Anrechnung auf den Turnus“ oder „ohne Anrechnung auf den Turnus“ im Sinne des Geschäftsverteilungsplans bedeutet:

3.16.1 Zuweisung, Zuteilung oder Übernahme etc. einer Sache „unter Anrechnung auf den Turnus“:

Die Kammer wird entsprechend der Zahl der anzurechnenden Sachen bei der Verteilung im nächsten (bei mehreren Anrechnungen auch im übernächsten usw.) Turnus ausgelassen.

3.16.2 Abgabe einer Sache „unter Anrechnung auf den Turnus“ oder Zuweisung, Zuteilung bzw. Übernahme etc. einer Sache „ohne Anrechnung auf den Turnus“:

Die Kammer wird entsprechend der Zahl der anzurechnenden Sachen im nächsten Turnus zusätzlich herangezogen.

3.17 „Nächster Turnus“ bzw. „nächste Zuteilung“ im Sinne des Geschäftsverteilungsplans ist der Zeitpunkt, zu dem der Registerführer nach Kenntnis der vorzunehmenden Entlastung bzw. zusätzlichen Belastung die betreffende Kammer erstmals im Turnus auslassen oder zusätzlich heranziehen kann.

3.18 Abweichungen vom „normalen“ Turnus sind unter Angabe des Grundes im Register kenntlich zu machen.

4. Vorlage an das Präsidium

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium. Falls erforderlich wird die Sache am Tage nach der Entscheidung des Präsidiums verteilt.

5. Übergangs- und Schlussvorschriften

5.1 Der 2016 begonnene Turnus wird fortgeführt. Das Gleiche gilt für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen.

5.2 Die Geschäftsverteilung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2016

gez.
Dr. Wanhöfer

gez.
Dr. Förschner

gez.
Waitz

gez.
Karrasch

gez.
Neumeier

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan 2017

1. Gemeinsame allgemeine Beisitzerliste

- 1.1 In die allgemeine Liste werden mit Ausnahme der aus der Stadt und dem Landkreis Lindau bestellten (Anlage 3) sowie der in Anlage 5 aufgenommenen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter sämtliche beim Landesarbeitsgericht München bestellten ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung aufgenommen.
- 1.2 Scheidet eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter im Laufe des Geschäftsjahres aus oder endet die Amtszeit, so wird sie/er in der Liste gestrichen.
- 1.3 Wird eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter nach Ablauf der Amtszeit wieder berufen oder erstmals ernannt, so wird sie/er am Ende der Liste eingereiht, in der sie/er vorher aufgenommen war. Werden gleichzeitig mehrere ehrenamtliche Richterinnen/Richter wiederberufen oder erstmals ernannt, so sind sie in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
- 1.4 Maßgeblich für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter nach dem Turnus ist der Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die Kammergeschäftsstelle die Beisitzeranforderung dem Listenführer vorgelegt hat.

Gehen an einem Tag mehrere Anforderungen verschiedener Kammergeschäftsstellen beim Listenführer ein, so werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter aus der Liste zunächst auf die Kammer mit der kleinsten Ordnungszahl und sodann auf die Kammern mit der jeweils nächsthöheren Ordnungszahl verteilt.

Gehen von derselben Kammer gleichzeitig Anforderungen für mehrere Sitzungstage ein, so richtet sich die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter für diese Kammer nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage, wobei mit dem nach dem Kalender frühesten Sitzungstag zu beginnen ist.

- 1.5 Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird sie/er im laufenden Turnus ausgelassen. Für sie/ihn wird die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter herangezogen, die/der im Turnus als nächster ansteht. Dabei wird gemäß und unter Beachtung der Ziffer 1.4 verfahren. In der Liste ist bei der ver-

hinderten ehrenamtlichen RichterIn/dem verhinderten ehrenamtlichen Richter die Verhinderung und der Tag ihrer Mitteilung (nach Mitteilung v. ... verhindert), bei der/dem an ihrer/seiner Stelle herangezogenen ehrenamtlichen RichterIn/Richter zu vermerken: für die/den verhinderte(n) ...

2. Hilfsliste

- 2.1 Liegt zwischen dem Eingang der Anforderungen der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter beim Listenführer und dem Sitzungstag nicht mindestens ein Zeitraum von einer Woche (für die Fristberechnung gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB), so erfolgt die Heranziehung aus der Hilfsliste (Anlage 2 bzw. Anlage 4 für den Gerichtstag Lindau). Entsprechendes gilt im Falle der Verhinderung einer bereits geladenen ehrenamtlichen RichterIn/eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters. Der Übergang von der allgemeinen Liste zur Hilfsliste ist in beiden Listen zu vermerken.
- 2.2 Erklärt sich eine geladene ehrenamtliche RichterIn/ein geladener ehrenamtlicher Richter erst am Sitzungstag für verhindert oder erscheint sie/er zur Sitzung nicht, so wird, sofern sich im Gericht eine andere ehrenamtliche RichterIn/ein anderer ehrenamtlicher Richter aufhält (etwa weil sie/er bei einer bereits beendeten Verhandlung mitgewirkt hat), die/der bereit ist einzuspringen, diese/dieser herangezogen. Sie/Er wird dafür im laufenden oder nächsten Turnus nicht ausgelassen. Der Vorgang ist in der Beisitzerliste zu vermerken.
- 2.3 Ist eine/ein regulär nach dem Turnus geladene ehrenamtliche RichterIn/geladener ehrenamtlicher Richter am rechtzeitigen Erscheinen verhindert und wird daher aus der Hilfsliste eine ehrenamtliche RichterIn/ein ehrenamtlicher Richter herbeigerufen, so wird, falls die/der regulär geladene ehrenamtliche RichterIn/Richter während der Sitzung erscheint, der laufende Termin noch mit der/dem aus der Hilfsliste genommenen ehrenamtlichen RichterIn/Richter zu Ende geführt und sodann die Sitzung mit der/dem verspäteten ehrenamtlichen RichterIn/Richter fortgesetzt.
- 2.4 Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die nach der Hilfsliste herangezogen sind, werden beim Turnus der allgemeinen Liste dafür nicht ausgelassen.

3. Gleiche Kammerbesetzung

- 3.1 Wenn in einem Sa-, TaBV-, SaGa-, TaBVGa- oder Ta-Verfahren nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugen- oder Parteivernehmung, Augenschein oder mündliche Anhörung des Sachverständigen keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung ergeht, sind für die weiteren Sitzungen diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung).

Wird ein Richter während der mündlichen Verhandlung wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, sind für die Entscheidung über die Befangenheit die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die im Zeitpunkt der Ablehnung der Kammer zugeteilt waren, sofern sie nicht selbst von der Ablehnung betroffen sind. Sofern die mündliche Verhandlung nicht nach § 47 Abs. 2 Satz 1 ZPO fortgesetzt wurde, sind diese ehrenamtlichen Richter auch für die folgende mündliche Verhandlung heranzuziehen.

Die Regelungen in Ziffer 3.1 Abs. 1 und 2 gelten auch im Falle eines Wechsels der Beisitzerlisten nach Ziffer 2.3 des Geschäftsverteilungsplans, außer die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter fällt in den Personenkreis des § 11 Abs. 5 Satz 2 ArbGG.

- 3.2 Wird in einer Sache mit derselben Kammerbesetzung verhandelt, so wird die darauf gegründete Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters zur weiteren Verhandlung der Rechtssache im Turnus nicht angerechnet. Die Heranziehung in derselben Kammerbesetzung ist bei der ehrenamtlichen Richterin/dem ehrenamtlichen Richter am betreffenden Sitzungstag zu vermerken.
- 3.3 Bei derselben Kammerbesetzung werden deren ehrenamtliche Richterinnen/Richter für den ganzen Sitzungstag herangezogen, es sei denn, der Listenführer hat bei Kenntniserlangung von derselben Kammerbesetzung bereits andere ehrenamtliche Richterinnen/Richter herangezogen.
- 3.4 Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter verhindert, wird an ihrer/seiner Stelle eine andere ehrenamtliche Richterin/ein anderer ehrenamtlicher Richter turnusgemäß bzw. die/der bereits gemäß Ziffer 3.3 Halbsatz 2 zugeteilte ehrenamtliche Richterin/Richter herangezogen, die/der dann auch bei weiteren Folgeterminen mitwirkt. Dies gilt nicht, wenn der Termin verlegt wird.

4. Ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter in einer Sache nach § 41 ZPO kraft Gesetzes ausgeschlossen, so gilt sie/er unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.3 für den ganzen Sitzungstag als verhindert. Der Vorgang ist in der Liste zu vermerken.

5. Anrechnung auf den Turnus
 - 5.1 Finden gesonderte Beratungstermine mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung statt, wird die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter nicht auf den Turnus angerechnet.

 - 5.2 Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die vom Listenführer den Kammern bereits zugeteilt sind, gelten als herangezogen auch dann, wenn die ganze Sitzung, für die sie zugeteilt sind, aufgehoben oder verlegt wird. Der Turnus läuft weiter. Dies gilt unabhängig davon, ob die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter bereits geladen worden sind oder nicht. In der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ist dann jeweils zu vermerken, dass der Termin aufgehoben bzw. verlegt worden ist.

**Ehrenamtliche Richterinnen/Richter
aus Kreisen der**

<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>
Riedl Alfred	Reichenwallner Bernhard
Senninger Hannelore	Hiebl Sibylle
Weigl Johann	Pirsch Hans
Weise Gabriele	Rottach Georg
Häfner Mathias	Ketterle Klaus
Holzamer Stefan	Markert Margot
Lengemann Gottfried	Kleehaupt Johannes
Dr. Müller Karl-Heinz	Krostewitz Walter
Vögele Ralf	Obeser Jutta
Högele Werner	Endhart Ulrich
Römel Kerstin	Harprath Birgit
Stainer Bernhard	Schmid Stefan
Bunge Bernd	Först Maximilian
Maußer Stefan	Hertle Hans-Joachim
Rinck Gertraud	Schnabl Michael
Schaller Marina	Breibeck Robert
Müller Rupert	Eichert Renate
Wassill Jürgen	Geigenberger Karl
Bühler Thomas	Gröll Günther
Dr. Häusler Jutta	Hans Peter
Kopp Silvia	Kaiser Kai
Lechner-Forster Maria	König Peter
Pompe Gerhard	Nikl Josef
Hagn Ludwig	Piesch Gerhard
Plank Franz	Seeliger Cathrin
Schönwetter Erwin	Ullrich Ingrid
Weichert-Puff Antje	Widmann Sieglinde
Kirsch Betina	Hübler Peter
Ramsteiner Johann	Kirchschlager Walter
Rickert Ulrike	Langer Dieter
Huber Andreas	Maushammer-Altman Irmengard
Zehe Manfred	Weber Klaus-Dieter
Ahl Dietmar	Wuchterl Richard
Aumiller Robert	Hegedusch Wendelin
Baumgartl Michael	Hillreiner Josef
Berge Roswitha	Reiss Maria
Fell Sabine	Betz Christian
Nuber Wilhelm	Ketterle Johann
Dr. Wenzler Christian	Krahl Peter
Zrenner Peter	Witty Johann
Beier Sabine	Bänsch Jürgen
Konrad Dirk	Forster Klaus
Werner Matthias	Hofmann Paula
Huber Albert	Kern Josef
Köhler Heinz	Moosburger Robert
Listl Irmgard	Angermeier Klaus
Schöwe Eduard	Gebhardt Peter

<p> Dr. Schwarz Wolfgang Thomsen Frank Wolf Silke Batz Andreas Halbig Klaus-Martin Stöter Lutz Bussek Dirk Fögen Andreas Helmrich Wolfgang Steinwinter Thomas Zehentmair Augustin Siebenhütter Johann Donaubauer Gerald Löchel Werner Lösel Bernhard Sonnabend Theresia Schneller Bernhard Rötzer Peter Abbold Johann Bauer Gudrun Kern Ilona Mai Sigrid Meyer Frank Balasch Klaus Böning Daniela Stürzer Adalbert Landers Florian Breidbach Daniela Zahn Johannes Steininger Markus Radusch Tatjana Speckbacher Franz-Josef Manzinger Werner Kleitsch Hans-Peter Schärthl Josef Dr. Karpa Anita Rein Jörg Roß Susanne Kain Robert Varschen Horst Denzel Helmut Groeger Michael Schurkus Hubert Heck Peter Kießlich Herbert Frick Alexander Roesler Klaus Stiglocher Hans Dr. Trier Wolfgang Wiedenmann Dieter Ewinger Hildegard Schäfer Gerrit Greitner Friedrich Wengert Werner Dr. Ziebs Alexander Eiblmeier Stefan </p>	<p> Schild Andreas Sonnleitner Edeltraud Beck Alexander Geiger Herbert Hafner Jochen Hochberger Rudolf Hornung Ünver Schwarzmaier Elvis Egetenmeier Karl Hiltner Horst Zellner Günter Korisansky Stefan Hartung Franziska Veh Franz Bareth Werner Hinzmann Ilona Birkenmayer Alfred Fürst Claudia Hellmich-Gase Judith Plath Bernhard Schönherr Bruno Frank Ingo Bindl Christian Dr. Manier Monika Klessinger Walter Hübner Sascha Schneid Bernd Schott Sabine Hauke Reinhold Kuchler Werner Prietz Günter Springer-Gloning Helga Bunk Claus Jonitz Horst Weber Claudia Winkler Dietmar Wolf Otto Jung Robert Schneider Georg Brandhuber Reinhard Büttner-Warga Almut Katte Dieter Maurus Jürgen Ebel Helmut Lerchl Josef Mehle Franz Stürzl Ludwig Weikl Jürgen Brenninger Manfred Guggemos Martin Hegenberger Elisabeth Heinlein Wolfgang Stöhr Georg Deinzer Petra Glatt-Eipert Josef Kohler Sebastian </p>
--	---

Hilgenfeld Marc Mayr Franz Meyer Josef Ries Joachim Brandl Petra Schmalzbauer-Liebl Jutta Wahba Isabell Hirsch Werner Holzapfel Claus Ritter Sebastian Stürzer Martin Wiedemann Eugen	Königsberger Stefan Steinert Jasmin Höflinger Peter Geißler Willi Huber Karl-Heinz Berber Ulrich Jansen Dietmar Obermaier Ursula Heimbucher Udo Großmann Markus Huber Herbert Köppl Manfred Schalk Hans Heigl Martin Lux Gabriele Milder Günter Zahn Barbara
--	--

München, den 5. Dezember 2016

gez.

Dr. Wanhöfer

gez.

Waitz

gez.

Dr. Eulers

gez.

Rösch

gez.

Nollert-Borasio

gez.

Dr. Künzl

gez.

Karrasch

gez.

Dyszak

gez.

Dr. Förschner

gez.

Dr. Dick

gez.

Neumeier

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2017

Gemeinsame Hilfsliste

1. In die gemeinsame Hilfsliste werden diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung aufgenommen, die am 31.12.2016 in der gemeinsamen Hilfsliste des Geschäftsjahres 2017 stehen. Hinzukommen diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der gemeinsamen Beisitzerliste, die für eine kurzfristige Heranziehung, d. h. innerhalb von einer Woche oder kürzer, zur Verfügung stehen.
2. Die Ziffern 1.2 und 1.3 der Anlage 1 finden entsprechende Anwendung.
3. Nach der Hilfsliste werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in den Fällen der Ziffer 2.1 der Anlage 1 im Turnus herangezogen.
4. Die Heranziehung erfolgt sofort.
5. Ziffer 1.5 Satz 1 und 2 der Anlage 1 finden entsprechende Anwendung. Als verhindert gilt auch, wer am Sitzungstag auf telefonische Anfrage nach einer Angabe nicht binnen einer Stunde ab Anruf zur Stelle sein kann. Bei der/dem verhinderten oder nicht erreichbaren ehrenamtlichen Richter/richterin ist in der Liste nur zu vermerken: „verh.“
6. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen der Ziffer 1 wird die/der ehrenamtliche Richter/richterin aus der Hilfsliste gestrichen.

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus Kreisen der

Arbeitgeber

Senninger Hannelore
Römet Kerstin
Bunge Bernd
Maußer Stefan
Schaller Marina
Wassill Jürgen

Arbeitnehmer

Reichenwallner Bernhard
Markert Margot
Endhart Ulrich
Geigenberger Karl
König Peter
Seeliger Cathrin

Dr. Häusler Jutta
 Kopp Silvia
 Hagn Ludwig
 Plank Franz
 Schönwetter Erwin
 Kirsch Betina
 Ramsteiner Johann
 Rickert Ulrike
 Aumiller Robert
 Dr. Wenzler Christian
 Zrenner Peter
 Dr. Schwarz Wolfgang
 Pompe Gerhard
 Stöter Lutz
 Kern Ilona
 Meyer Frank
 Stürzer Adalbert
 Landers Florian
 Steininger Markus
 Radosch Tatjana
 Kleitsch Hans-Peter
 Kain Robert
 Denzel Helmut
 Groeger Michael
 Heck Peter
 Ewinger Hildegard
 Dr. Ziebs Hildegard
 Hirsch Werner

Ullrich Ingrid
 Langer Dieter
 Krahl Peter
 Forster Klaus
 Sonnleitner Edeltraud
 Hornung Ünver
 Birkenmayer Alfred
 Hellmich-Gase Judith
 Plath Bernhard
 Bindl Christian
 Kuchler Werner
 Jung Robert
 Büttner-Warga Almut
 Katte Dieter
 Huber Karl-Heinz
 Heimbucher Udo
 Großmann Markus

München, den 5. Dezember 2016

gez.

Dr. Wanhöfer

gez.

Waitz

gez.

Dr. Eulers

gez.

Rösch

gez.

Nollert-Borasio

gez.

Dr. Künzl

gez.

Karrasch

gez.

Dyszak

gez.

Dr. Förschner

gez.

Dr. Dick

gez.

Neumeier

Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan 2017

Allgemeine Liste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau

1. In die allgemeine Liste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau werden die aus der Stadt und dem Landkreis Lindau bestellten ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung aufgenommen.
2. Im Übrigen sind die Ziffern 1.2 bis 2.3 der Anlage 1 anzuwenden.

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus Kreisen der

Arbeitgeber

Grättinger Hans
Jordan Manfred
Thalhofer Ulrich

Arbeitnehmer

Jäger Michael

München, den 5. Dezember 2016

gez.

Dr. Wanhöfer

Anlage 4 zum Geschäftsverteilungsplan 2017

Hilfsliste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau

1. In die Hilfsliste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau werden folgende ehrenamtlichen Richterinnen/Richter sowie künftig alle bei dem Landesarbeitsgericht München ernannten ehrenamtlichen Richterinnen/Richter aufgenommen, die im Gerichtsbezirk des Arbeitsgerichts Kempten (mit Ausnahme des Landkreises Ostallgäu) wohnen oder arbeiten:

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus Kreisen der

Arbeitgeber

Ahl Dietmar
Abbold Johann
Varschen Horst

Arbeitnehmer

Breibeck Robert
Kaiser Kai
Faßnacht Katharina
Wuchterl Richard
Wischhöfer Martina
Betz Christian
Wieland Jürgen
Hiltner Horst
Ernle Beate
Bareth Werner
Maurus Jürgen
Ebel Helmut
Heinlein Wolfgang
Kohler Sebastian
Steinert Jasmin
Höflinger Peter
Jansen Dietmar

2. Die Ziffern 1.2 und 1.3 der Anlage 1 finden Anwendung.
3. Nach dieser Hilfsliste werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in den Fällen der Ziffer 2.1 der Anlage 1 sowie dann herangezogen, wenn sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen/Richter, die auf der allgemeinen Liste der Kammer 1 für den Gerichtstag Lindau geführt werden, verhindert sind.
4. Die Ziffern 4 und 5 der Anlage 2 finden Anwendung.

5. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen der Ziffer 1 wird die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter aus dieser Hilfsliste gestrichen.

München, den 5. Dezember 2016

gez.

Dr. Wanhöfer

Anlage 5 zum Geschäftsverteilungsplan 2017

Der Kammer 10 zugewiesene ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus Kreisen der

Arbeitgeber

Mößner Stefan
Dr. Kreft Sandra
Rösch Michaela
Kastner Christian
Hönig-Achhammer Christiane
Puff Wolfgang
Kahlich Hermann
Motsch Stefan
Stangl Thomas
Knappmann Birgit
Juppe Johannes
Bayer Leonhard
Schad Enno
Gruber Susanne
Böcker Jörg
Ehricke Nicola
Reitmayer Arno
Bacherle Florian
Dahm Christian
Platzer Lothar
Brandl Hermann
Tauber Richard
Winning Jochen
Ebner Frank

Arbeitnehmer

Kleiber Rudolf
Gil Carlos
Lubrich Wolfgang
Süßke Regine
Ernle Beate
Berger Leo
Steger Thomas
Bachhuber Anita
Grober Oliver
Faßnacht Katharina
Wischhöfer Martina
Wieland Jürgen
Werle Reiner
Lindner Carmen
Jung Josef
Schneiderbauer-Schwendler Senesio
Zollner Christian
Hofer Johann
Ott Sybille
Lang Christian

München, den 5. Dezember 2016

gez.

Dr. Wanhöfer

gez.

Waitz

gez.

Dr. Eulers

gez.

Rösch

gez.

Nollert-Borasio

gez.

Dr. Künzl

gez.

Karrasch

gez.

Dyszak

gez.

Dr. Förschner

gez.

Dr. Dick

gez.

Neumeier